

# Verordnung

## der Stadt Lingen (Ems) für den Alten Hafen Lingen (Ems)

in der Fassung vom 21.05.2026

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	1
§ 2 Zuständigkeiten	2
§ 3 Benutzung	2
§ 4 Fahrregeln und Verhalten im Hafengebiet	3
§ 5 Kraftfahrzeugverkehr, Park- und Trailer Plätze	4
§ 6 Sonstiges	5
§ 7 Haftung	5
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 9 Inkrafttreten	6

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Nds. Hafensicherheitsgesetzes (NHafenSG) vom 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 15) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten (ZustVO-Hafen-Schifffahrt) vom 28. August 2024 (Nds. GVBl. Nr. 75) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 21.05.2026 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für den Alten Hafen Lingen (Ems), im Folgenden Freizeithafen genannt, mit seinen Wasserflächen und Hafenanlagen. Die Hafenordnung regelt den sicheren, ordnungsgemäßen und umweltverträglichen Betrieb im Gebiet des Freizeithafens. Sie dient der Gefahrenabwehr und der geordneten Nutzung der Hafenanlagen.

(2) Das Hafengebiet wurde per Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 wie folgt festgelegt: Der Hafenbereich umfasst das Hafenbecken zwischen der unteren Lingerer Leinpfadbrücke Nr. 155 und der Lindenstraße. Der Zugang zum Dortmund-Ems-Kanal befindet sich zwischen dem KK-km 129,8 und dem KK-km 129,9. Die dazugehörige Landfläche befindet sich auf der westlichen sowie auf der östlichen Kanalseite. Sie erstreckt sich entlang des o. a. Hafenbeckens auf der östlichen Seite in einer Tiefe von ca. 10 m und wird auf der westlichen Seite des Hafenbeckens mit dem Flurstück 129/99 abgegrenzt. Der Hafenbereich des Alten

Hafens Lingen liegt in der Gemarkung Lingen in dem Flurstück 129/99 der Flur 10. Das Hafengebiet ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Durch die Hafenordnung werden gesetzliche Vorschriften und andere untergesetzliche Regelungen (z. B. Schifffahrtsordnungen und andere) nicht berührt.

(4) Die Binnenschifffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO) hat im Hafenbecken uneingeschränkte Gültigkeit.

## **§ 2 Zuständigkeiten**

(1) Die Stadt Lingen (Ems) ist Hafenbehörde nach § 2 Nr. 4 NHafenO und damit die für die Gefahrenabwehr in Hafenanangelegenheiten zuständige Behörde. Die Anordnungen der Hafenbehörde sind zu befolgen.

(2) Die Lingen Wirtschaft & Tourismus GmbH ist Betreiberin des Freizeithafens und setzt für die Organisation und Überwachung des Betriebs eine/n Hafenmeister/in (Hafenmeister) ein und erstellt eine Nutzungsordnung. Der Hafenmeister ist mit der Ausübung des Hausrechts und der Durchsetzung dieser Verordnung betraut.

## **§ 3 Benutzung**

(1) Der Freizeithafen darf nur von fahrtauglichen Freizeit- und Sportbooten (Kleinfahrzeugen) bis zu einer Länge von 15 Metern und einem Tiefgang von 1,20 Metern benutzt werden. Ausnahmen hiervon gestattet die Hafenbehörde oder die Hafenbetreiberin bzw. der eingesetzte Hafenmeister nach Voranfrage.

(2) Anderen Fahrzeugen und schwimmenden Geräten ist der Aufenthalt im Freizeithafen und auf dem Gelände nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Hafenbehörde oder der Hafenbetreiberin bzw. des von ihr eingesetzten Hafenmeisters gestattet.

(3) Der Freizeithafen dient der Ausübung des privaten Wassersports. Folgende Aktivitäten sind verboten:

- das Baden,
- das Tauchen,
- das unbefugte Betreten gefrorener Wasserflächen und
- das Wasserski laufen, Jet-Ski oder Jet-Boot fahren, das Windsurfen, Surfen sowie Kitesurfen.

Die Hafenbehörde kann in begründeten Einzelfällen, z. B. im Rahmen von Veranstaltungen oder für Filmaufnahmen, Ausnahmen von den vorgenannten Verboten zulassen.

(4) Wer im Hafenbereich ein Schiff führt, muss ein für die Fahrzeugart auf See- oder Binnenschifffahrtsstraßen gültiges Befähigungszeugnis besitzen.

(5) Die Anbringung von Werbeelementen sowie Bannern an Booten, Stegen oder sonstigen Einrichtungen im Bereich des Freizeithafen ist untersagt. Ausnahmen hiervon gestattet ausschließlich die Hafenbehörde nach Voranfrage.

(6) Die Hafenbehörde und der Hafenmeister können Unbefugten den Zutritt zum Freizeithafen oder den Aufenthalt im Freizeithafen untersagen.

(7) Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen Verhaltenspflichten kann ein Platzverweis nach § 17 NPOG ausgesprochen werden.

#### **§ 4 Fahrregeln und Verhalten im Hafengebiet**

(1) Wer sich im Freizeithafen aufhält, hat sich so zu verhalten, dass ein sicherer Hafenverkehr gewährleistet ist und dass niemand geschädigt oder gefährdet wird. Fahrzeuge sollen die in Fahrtrichtung rechte Seite des Fahrwassers benutzen.

(2) Fahrzeuge mit laufendem Motor haben anderen Fahrzeugen auszuweichen. Maschinen dürfen im Freizeithafen nur mit kleinster Fahrstufe und unter Beachtung der Nutzung durch die Allgemeinheit sowie der gewerblichen Schifffahrt gefahren werden. Schiffe dürfen nicht mehr als 3 kn (5,5 km/h) fahren. Sog. Wellenschlag und Schiffsanlegestoß ist unbedingt zu vermeiden. Der Schiffsführer hat darauf zu achten, dass andere Fahrzeuge nicht durch die verursachte Wellenbewegung gefährdet werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit darf in Zusammenhang mit ihren gesetzlichen Aufgaben von den nachfolgenden Organisationen überschritten werden:

- Hafenbehörde
- Sicherungs- und Rettungsfahrzeuge mit entsprechender Kennzeichnung bei Veranstaltungen im Hafengebiet
- Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) / Wasserwacht
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
- Polizei bzw. Wasserschutzpolizei
- Technisches Hilfswerk (THW)
- Feuerwehr
- nicht motorisierte Boote zu Sport- und Trainingszwecken (Ruderboot, Segelboot, Kanu, Drachenboot etc.); desgleichen motorisierte Begleitboote zu den vorstehenden Booten, jedoch maximal mit der Geschwindigkeit der zu begleitenden, nicht motorisierten Boote.

Die Hafenbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit keine Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht.

(3) Einlaufende Fahrzeuge haben Vorfahrt. Fahrzeugführer auslaufender Fahrzeuge haben sich zu überzeugen, dass durch ihre Fahrzeuge die Manöver einlaufender Fahrzeuge nicht behindert werden.

(4) Der Aufenthalt von Fahrzeugen in der Hafeneinfahrt ist verboten. Unnötiges Kreuzen im und vor der Hafeneinfahrt ist ebenfalls zu vermeiden.

(5) Das Betanken der Boote ist verboten. Es ist strengstens untersagt, Öl, Ölreste oder sonstige Flüssigkeiten in den Freizeithafen zu gießen. Für sämtliche in diesem Zusammenhang verursachte Schäden haftet der Verursacher.

(6) Es ist verboten, Stoffe, die das Wasser verunreinigen oder die Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, in das Gewässer einzubringen, einzuleiten oder auf andere Art in das Gewässer gelangen zu lassen. Jeder Beteiligte muss bei Unfällen, die eine Gewässerverunreinigung zur Folge haben könnten, unverzüglich die erforderlichen Abwehrmaßnahmen treffen. Wenn ein Bootsführer Kraftstoffe, Öl oder sonstige wassergefährdende Stoffe im Freizeithafen feststellt, ist unverzüglich die Hafenbehörde oder die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

(7) Die Tierhaltung ist in dem gesamten Hafengebiet einschließlich auf den Booten untersagt; einem vorübergehenden Aufenthalt von Tieren im Hafengebiet kann die Hafenbetreiberin oder der Hafenmeister zustimmen. Die Hafenbetreiberin oder der Hafenmeister kann die

Zustimmung verweigern oder widerrufen und die unverzügliche Entfernung des Tieres verlangen, wenn zu erwarten ist, dass Gefahren, Beeinträchtigungen oder Störungen von dem Tier ausgehen. Durch Tiere verursachte Verunreinigungen hat der Tierhalter bzw. der Tieraufseher unverzüglich zu beseitigen und die entsprechenden Stellen zu säubern. Hunde müssen im gesamten Hafengebiet an der Leine geführt und so gehalten werden, dass niemand belästigt oder behindert wird.

(8) Feste Gegenstände, wie Teile der Schiffsausrüstung, Anker, Mooring Gewichte, Ballast, Draht, Eisenteile, Steine, Tierkörper, Fäkalien, Unrat und Abfälle aller Art dürfen nicht in den Hafengewässern versenkt oder ausgeschüttet oder im Hafengelände abgelagert werden. Abwässer dürfen nicht in das Hafengewässer abgeleitet werden.

(9) Das Grillen mit offenem Feuer an Bord und in der gesamten Hafenanlage ist aus Sicherheitsgründen grundsätzlich untersagt. Auf Schiffen darf Feuer nur in sicher aufgestellten und technisch einwandfreien Feuerstellen unterhalten werden. Flammenlicht darf nur in geschlossenen und fest angebrachten Lampen mit Brennstoffbehältern aus Metall benutzt werden. Feuer ist stets unter Aufsicht zu halten. In unmittelbarer Nähe der Feuerstelle ist ausreichendes Feuerlöschgerät bereitzuhalten.

(10) Außenarbeiten an Booten und insbesondere Schleif- oder Schweißarbeiten sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Hafenbehörde.

(11) Der Benutzer des Freizeithafens und seiner Anlagen ist verpflichtet, sein Fahrzeug gegen Zugriffe von Dritten zu schützen und bewegliches Inventar unter Verschluss zu halten. Der Benutzer ist verpflichtet, die Feuerschutzvorschriften zu beachten und insbesondere Gasanlagen, elektrische Anlagen, Explosionsmotoren und Verbrennungsanlagen nach den geltenden Bestimmungen unter Rücksicht auf den umgebenden öffentlichen Betrieb der Anlage zu unterhalten. Eine stichprobenweise Überprüfung durch die Hafenbetreiberin oder den Hafenmeister bleibt vorbehalten.

(12) Veranstaltungen wie bspw. musikalische Darbietungen an Bord bzw. im Umfeld von Schiffen sind verboten. Eine Ausnahme ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Hafenbetreiberin oder des Hafenmeisters möglich. Die Erlaubnis ist vorab einzuholen.

(13) Das Feilbieten gewerblicher Tätigkeiten wie bspw. Ausflugsfahrten oder Vercharterungen ist im Freizeithafen und aus dem Freizeithafen heraus verboten. Gleiches gilt für das Anbieten gewerblicher Übernachtungsmöglichkeiten auf Schiffen im Freizeithafen. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Hafenbetreiberin oder des Hafenmeisters möglich. Die Erlaubnis ist vorab einzuholen.

## **§ 5 Kraftfahrzeugverkehr, Park- und Trailer Plätze**

(1) Die Straßen- und Wegflächen im Hafengebiet sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Das Befahren dieser Flächen mit Landfahrzeugen ist nur der Hafenbetreiberin oder dem von ihr eingesetzten Hafenmeister, Mitarbeitern der Hafenbehörde und Liegeplatzinhabern gestattet. Hinweisschilder sind zu beachten.

(2) Kraftfahrzeuge und Trailer können auf den öffentlichen Stellplätzen im Umfeld des Hafengebiets abgestellt werden.

(3) Das Abstellen von Wohnanhängern und Wohnmobilen zu Übernachtungszwecken ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmegenehmigungen erteilt der Hafenmeister oder die Hafenbetreiberin.

(4) Die Erreichbarkeit des Bootsliegeplatzes mit dem PKW oder einem anderen Fahrzeug wird ausdrücklich nicht zugesichert.

## **§ 6 Sonstiges**

(1) Den Anweisungen des Hafenmeisters bzw. der Hafenbetreiberin ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, in Ausübung Ihrer Tätigkeiten die im Freizeithafen liegenden Boote zu betreten.

(2) Das Befahren und Betreten des Hafengeländes sowie der befahr- bzw. begehbaren Teile des Hafenbeckens und der Hafeneinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein Winterdienst im Bereich des Freizeithafens durchgeführt wird, somit kann mangels Schneeräumung bzw. Streuung witterungsbedingte Glätte oder Rutschgefahr bestehen. Maßnahmen gegen Eisbildung im Freizeithafen werden nicht getroffen und Bootseigner sind für die durch Eis entstandenen Schäden an ihrem Boot selbst verantwortlich.

(3) Minderjährige dürfen sich im Bereich des Freizeithafen nur in Anwesenheit bzw. Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson aufhalten. Minderjährige sind zu beaufsichtigen; insofern haften Eltern für ihre Kinder.

(4) Schiffe sind im sicheren und schwimmfähigen Zustand zu halten. Der Eigentümer hat der Hafenbehörde auf Anforderung einen Schwimmfähigkeits- und Versicherungsnachweis inkl. einer Kostenübernahme für evtl. Umweltschäden und Bergungskosten zu erbringen.

(5) Die Hafenbehörde kann das Entfernen von Schiffen aus dem Freizeithafen anordnen, die ohne Erlaubnis benutzt, stillgelegt oder aufgelegt wurden oder aus sonstigem Grund eine unmittelbare Gefahr darstellen.

(6) Gesunkene Schiffe oder andere Objekte, die den Hafenbetrieb behindern, sind vom Verantwortlichen nach den Weisungen der Hafenbehörde unverzüglich zu beseitigen. Verantwortlich ist der Eigentümer, der Kapitän/Schiffsführer/Aufsichtspflichtige oder ein sonst Verantwortlicher.

(7) Jeder Hafenbenutzer hat Störungen des Hafenbetriebs durch Feuer, Unfälle, gesunkene oder treibende Schiffe oder andere Sachen und Gefahren für Gesundheit oder Leben, Sicherheit und Umwelt, der Hafenbehörde oder der Wasserschutzpolizei unverzüglich zu melden. Die Meldepflicht nach § 7 des niedersächsischen Brandschutzgesetzes bleibt unberührt. Beschädigungen von Hafenanlagen hat der Schädiger oder sonst Verantwortliche unverzüglich der Hafenbehörde und dem Eigentümer der Anlage anzuzeigen.

## **§ 7 Haftung**

(1) Die gesamte Hafeneinrichtung ist Eigentum der Stadt Lingen (Ems) und von allen Benutzern pfleglich zu behandeln.

(2) Liegeplatzinhabern und Gastliegern obliegt die Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf den Liegeplatz (Steg einschließlich Zugangsbereich) sowie aller von ihnen eingebrachten Gegenstände. Sie stellen die Hafenbetreiberin von evtl. Ansprüchen Dritter insoweit frei.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 29 Abs. 2 NHafenSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (3) Die Möglichkeit der Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, dem NPOG sowie spezialgesetzlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Lingen (Ems) in Kraft.

Lingen (Ems), den

Dieter Krone  
Oberbürgermeister

**Anlage: Lageplan Alter Hafen Lingen (Ems)**